

wir müssen sie nehmen, wie sie uns von den Autoren und Verlegern geboten werden. Wir müssen Leser und Büchereipersonale vorerst nehmen wie sie sind. Wir müssen endlich sorgsam darüber wachen, daß auch die notwendige kaufmännische Grundlage unserer Büchereien nicht ins Wanken gerate.

Trotz vieler solcher „Widerstände der Materie“ wird mit gutem Willen, mit Eifer und Hingebung eine nach unseren Grundsätzen geleitete Bücherei ihre Aufgabe erfüllen können: den Wißbegierigen Aufklärung, den Strebsamen Bildung, den Müden und Sorgenvollen Erholung und Entspannung zu bieten.

VON DEN FINANZEN

Um eine Bücherei zu errichten, muß man Bücher entgeltlich erwerben. Auf die Dauer gibt es keinen anderen Weg.

Zur Erhaltung der Bücherei bedarf es fortlaufender Einnahmen. Selbst die kleinste Bücherei braucht immer wieder Erneuerung und Ergänzung des Bücherbestandes, sonst erstickt sie.

Da drängt sich die große Frage vor, die in allen Erörterungen über das Büchereiwesen mitklingt: sind Büchereien, den Schulen ähnlich, in staatlichen oder Gemeindebetrieb überzuleiten, oder sollen sie ihren Betrieb durch Subventionen bestreiten, oder endlich auf kaufmännischer Grundlage aufgebaut werden?

Die Schule ist ursprünglich Elternsache, Elternrecht gewesen und das entspricht der Natur. Heute ist die Schule Staat und das ist widernatürlich.

Fast scheint es, als ob der Staat sich anschickte, die Fortsetzung der Schule, die Volksbildung, in ähnlicher Entwicklung zu **verstaatlichen**, also vor allem die öffentlichen Büchereien zu Staatsanstalten zu machen. In unserem Nachbarstaat, in der Tschechoslovakei, gibt es bereits ein Gesetz dieser Tendenz.

Wir bedanken uns dafür. Staat und Gesellschaft dürfen den Fehler, den sie bei der Schule gemacht haben, bei den Büchereien (und sonstigen Volksbildungsinstituten) nicht wiederholen, diese müssen unmittelbares Eigentum und Verwaltungsgebiet der Gesellschaft bleiben. Volksbildung kann nur in Harmonie mit einer bestimmten Weltanschauung gepflegt werden. Neutrale Volksbildung ist ein Widerspruch.*) Die Pflege der Volksbil-

*) Wir brauchen bei dieser Auffassung den sog. neutralen Volksbildungskörpern, wie sie im Deutschen Reich bestehen, nicht die Lebensberechtigung abzuspochen. Sie haben eben keinen absoluten Daseinsanspruch, sondern sind Hilfsinstitute für alle bestehenden, auf Weltanschauung aufgebauten Volksbildungskörper. Diesen Charakter eines neutralen Hilfsinstitutes können wir solchen Volksbildungsorganisationen nicht zuerkennen, die sich neutral nennen, aber zum sog. „Freisinn“ bekennen. Ist denn der „Freisinn“ neutral? Ist er nicht eine ganz bestimmte, reichlich dogmatische Weltanschauung, freilich von vielen Schattierungen? Wenn eine führende Persönlichkeit auf die Anrede, sie stünde der Sozialdemokratie nahe, antworten konnte: „Ja, weil ich eben neutral bin“, so stimmt da etwas nicht.

dung, die Erhaltung der Volksbildungsanstalten, also auch der Büchereien, ist Aufgabe der eine bestimmte Weltanschauung vertretenden Gesellschaftsgruppe.

Wir bekennen uns also als Gegner der Verstaatlichung der Volksbildung, dazu zwingt uns die lapidarste Logik. Solche Dinge können nie Aufgabe eines Staates sein, der von verschiedenen Weltanschauungsgruppen mit wechselndem Wahlgluck und mit starken Minoritäten gelenkt wird. Wir haben an den Schulkämpfen gerade genug.

Das **Subventionssystem** besteht darin, daß alle Faktoren, die an der Volksbildung einer bestimmten Geistesrichtung Interesse haben, die Volksbildungsanstalten selbst erhalten. Die beste Lösung ist die, daß Vereine für verschiedene Zweige der Volksbildung errichtet werden, deren Mitglieder die notwendigen Mittel aufbringen. Die „**Volkslesehalle**“ ist hier ein typisches Beispiel. Sie wurde im Jahre 1899 als eine Vereinigung von Personen gegründet, die die nötigen Mittel zur Errichtung von Volksbüchereien im Sinne ihrer Weltanschauung aufzubringen sich zum Ziele setzten. Solche Vereine müssen also Mitglieder haben, die ihre Beiträge zahlen, und sie müssen bei allen jenen Stellen Subventionen erwirken können, die an der Bildung des Volkes im Sinne gleicher Grundsätze Interesse haben. Die Volkslesehalle ist bestrebt, zu diesem System ihrer Erhaltung wieder zurückzukehren und wird in dieser Richtung von Jahr zu Jahr erweiterte Schritte unternehmen. Sie muß wieder einige tausend Mitglieder anwerben und von allen ihr gesinnungsverwandten juristischen und physischen Personen unterstützt werden. Dieses Ziel wird sie mit Zähigkeit verfolgen. Zu den Gesinnungsverwandten rechnen wir Stellen, die an der Erhaltung und Stärkung unserer Richtung aus irgendwelchem Grunde interessiert sind. Es ist gerecht, daß sie zur Erhaltung beitragen.

Es fragt sich nun, ob auch die Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Staat, Land, Gemeinde subventionspflichtig sind.

Es ist klar, daß der Kulturstaat die Volksbildung aus dem Bereich seiner subsidiären Wirksamkeit nicht ausschließen kann. Er soll den ihm durch seine Machtmittel zur Verfügung stehenden Apparat in den Dienst der Beratung und Hilfe stellen.*)

Hilfe kann auch Geldhilfe sein. Das ist eine Frage des Budgets, bzw. des Voranschlages. Es kann also sein, daß ein notleidender Staat in seinem Budget für ideale Ziele nicht vorsorgen kann. Noch heute erhalten Volksbildungsinstitute auf Subventionsansuchen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes bisweilen die Erledigung: für Volksbildungszwecke stehen keine Mittel zur Verfügung. Es fragt sich, ob diese an sich geradezu

*) Das derzeitige Bundesministerium für Unterricht, bes. die Abteilung für Volksbildung bemüht sich in dieser Richtung in anerkannter Weise.

barbarische Antwort auch wirklich berechtigt ist und ob nicht in der Wirtschaft eine Umstellung zugunsten idealer Zwecke vorgenommen werden könnte. Immerhin, wir müssen zugeben, daß es dem Staat, bezw. dem Land und der Gemeinde auch so ergehen kann, wie mancher Familie von heute, der aus dem schwachen Einkommen kein Groschen für ein Buch bleibt.

Ein Normalzustand ist das nicht, und bes. ein Kulturstaat, der mit der Welt von heute Schritt halten will, muß sich schon etwas beeilen, um bald wieder aus öffentlichen Mitteln Subventionen an Volksbildungsinstitute geben zu können.

Freilich macht sich da sogleich der fatale innere Widerspruch zwischen Parteiregierung und neutraler Verwaltung geltend. Soviel ist gewiß, daß die Staatsgelder zumeist Steuergelder sind und daß Recht und Billigkeit im demokratischen Staat heutiger Auffassung eine Subventionsverteilung verlangen, die der Herkunft der Steuergelder verhältnismäßig entspricht.

Auf diesem Gebiete leistet auch der Vater Staat ein schönes Stück.

Unter unser Körperschaftssteuergesetz fallen **alle** Vereine, und zwar mehr nach der Auslegung und der Praxis als nach dem Wortlaut des Gesetzes. Denn es ist eine künstliche Konstruktion, einen Verein wie die Volkslesehalle unter die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Vereine zu zählen.

Man liest nicht ohne Staunen einen Runderlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 10. August 1926 (Zl. 31332): „Ein Volksbildungsverein, der aus der Abgabe von Büchern einen Buchhandel macht, wird hinsichtlich dieser Erwerbsunternehmung steuerpflichtig, mag er aus deren Ertrag immerhin die Mittel schöpfen, um seine möglicherweise eminent gemeinnützigen Vereinszwecke finanziell zu stützen. Auch die im § 84, vierter Absatz R. St. G. vorgesehene administrative Steuerbefreiung könnte hier nicht Platz greifen, weil nach der angeführten Gesetzesbestimmung und der für ihre Auslegung massgebenden Bestimmung des Artikels 1 Z. 5, V. V. II, die Unternehmung an sich, hier demnach der Betrieb der Buchhandlung, auf die Förderung öffentlicher, wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke gerichtet sein müsste“.

Ein Staat, der in Subventionen für Volksbildungszwecke sparsam ist, soll die Werke der Volksbildung, die sich selber erhalten müssen, wenigstens nicht besteuern. Ein Erlass wie dieser ist auch ein Kulturdokument, aber kein rühmliches.

Wir wissen, wie große Summen im Deutschen Reich als Subventionen besonders für Volksbüchereien gegeben werden. Wenn die Volkslesehalle, wie ein bestimmtes Unternehmen in Deutschland, jährlich 350.000 Mark oder nur soviel Schillinge bekäme, so würde sie hundert Volksbüchereien ohne erhebliche eigene Einnahmen leicht erhalten können. Mit einer Subvention von jährlich nur 200.000 Schillingen könnte die Volkslesehalle alle ihre 30 Filialbüchereien

in der weitherzigsten Weise ausgestalten und dem Volke gegen eine Minimalleihgebühr, die aus erzieherischem Grunde beibehalten werden müsste, zur Verfügung stellen.

Das Subventionssystem ist die richtigste Finanzierung einer Volksbücherei. Sie macht die Büchereileitung vom Leser unabhängig und erleichtert ihr die Verfolgung ihrer idealen Ziele, vorausgesetzt, daß die Subventionen nicht unter gewissen Bedingungen gegeben werden, die eine Abhängigkeit anderer Art schaffen.

Wir raten also den Büchereileitern in Stadt und Land, insbesondere von den Gemeindeverwaltungen unter Hinweis auf die Wohltat einer guten Bücherei für die ganze Gemeinde Subventionen zu verlangen, dann auch von Gesellschaften und Körperschaften aller Art, wie Aktiengesellschaften, Banken, Sparkassen etc.

Wo dies aber, oder insoweit dies nicht möglich ist, da bleibt kein anderer Weg als die **kaufmännische Grundlage**.

Diese besteht darin, daß die notwendigen Ausgaben der Bücherei durch die Lesegebühren gedeckt werden. Hier machen besonders Landbüchereien den großen Fehler, daß sie sich scheuen, Leihgebühren einzuheben. Wie wenn es nicht eine Wohltat für die Bevölkerung wäre, Lektüre zu bekommen, sondern eine Wohltat für die Bücherei, daß sie benützt wird. Das ist ein ganz verkehrter Standpunkt, und es sage Niemand das alberne Wort: bei uns im Ort muß man froh sein, wenn jemand lesen kommt. Zum Lesen muß die Bevölkerung erzogen werden. Diese Erziehungsarbeit muß derjenige leisten, der die Seele des Volkes beeinflussen will, wenigstens deshalb, damit nicht über Nacht ein Anderer kommt, dessen Einfluß man fürchten muß.

Hand in Hand mit der Erziehung zum Lesen muß die Erziehung zur Erhaltung der Bücherei gehen. Die Bevölkerung soll den Wert einer Bücherei gerade durch die Beitragsleistung schätzen lernen. Selbst in einer subventionierten Bücherei soll wenigstens eine kleine Leihgebühr eingehoben werden. Zahlreiche Beispiele von blühenden Landbüchereien beweisen, daß diese Erziehung möglich ist. Das ist Mühe, die sich reichlich lohnt.*)

Die Auslagen einer Bücherei bestehen je nach den Verhältnissen im Lohn der Bibliotheksverwaltung — wird am Lande meist unentgeltlich besorgt — in der Lokalmiete, der Beleuchtung, Beheizung und Reinigung, in der Erhaltung und Ergänzung des Bücherbestandes. Ueber diese Auslagen muß sich die Büchereiverwaltung ein klares Bild machen, um die Leihgebühren bemessen zu können. Man kann eine Monatsgebühr der eingeschriebenen Lesermitglieder

*) Eine vorzügliche Volksbücherei hat Kooperator Felix Königseder in Steyr errichtet, die sich aus den Lesergebühren erhält und in ihrer ganzen Anlage eine Sehenswürdigkeit ist. In ähnlicher Weise verdient neben anderen die Bücherei des Zweigvereines der Volkslesehalle in Scharding oder in Villach hervorgehoben zu werden.

und ausserdem Leihgroschen für jedes entliehene Buch verlangen, oder nur eines von beiden. Der monatliche Beitrag soll doch mindestens 30 Groschen, die Leihgroschen 3 oder 5 Groschen etwa für je 100 Seiten betragen. Auch eine kleine Bücherei im Dorf wird einen monatlichen Aufwand von mindestens 30 Schillingen erfordern, wenn der Bücherbestand erhalten und ergänzt werden soll. Zwei bis drei neue Bücher im Monat sind für eine Bücherei, die begehrenswert bleiben will, die allermindeste Nachschaffung. Ein neues gebundenes Buch kostet 6—8 S. Ohne diese Ergänzung muß jede Bücherei ersticken. Wieviele erstickte Büchereien stehen in verstaubten Kästen herum, weil die Büchereiverwaltung die Ergänzung und die Finanzierung der Ergänzung nicht verstanden hat!

Der Nachteil der rein kaufmännischen Finanzierung der Bücherei liegt im Zwang, dem Geschmack der Leser Konzessionen machen zu müssen.

Es bedarf also einer umso gewandteren Büchereileitung, um die Leser in verbindlicher Form auf die hochwertige Lektüre hinzuweisen.

VON DER GRÜNDUNG EINER BÜCHEREI

Das Büchereiwesen ist längst eine Wissenschaft mit einer umfangreichen Fachliteratur geworden.

Wer sich eingehender unterrichten will, dem sei empfohlen: „Anleitung für Bibliotheksverwaltung“ von Johannes Braun, oder „Handbuch für die Geschäftsführer in den Einzelvereinen des Borromäusvereines“.

Der Borromäusverein in Bonn zählt rund 200.000 Mitglieder, 4.300 Büchereien mit einer jährlichen Entlehnungsziffer von mehr als hundert Millionen. Er ist also befähigt und befugt, Anleitungen zu geben.

In gleicher Weise können die zahlreichen Schriften der „Deutschen Zentralstelle für volkstümliches Büchereiwesen“ in Leipzig empfohlen werden, besonders „Die Praxis der Volksbücherei“, herausgegeben von Walter Hofmann, dem genialen Begründer dieser Zentralstelle.

In Bonn wie in Leipzig finden von Zeit zu Zeit Kurse zur Einführung und Fortbildung von Büchereileitern statt.

Wer solche Schriften gelesen, solche Kurse besucht hat, und dann vom grünen Tisch wieder ins tägliche Leben der Büchereiarbeit zurückkehrt, der sieht sich vor einem unübersteigbaren Berg von Kompliziertheiten und Schwierigkeiten. Es ist eine missliche Begleiterscheinung der wissenschaftlichen Systemisierung einer praktischen Tätigkeit, daß sie alles Einfache zu komplizieren und den Menschen im Gebrauch des gesunden Hausverständes unsicher zu machen scheint. Besonders eine gewisse Gründlichkeit und fatale Unersättlichkeit mit ununterbrochenen „Ausgrabungen“ und Forschun-